

## **Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Barsinghausen vom 28. April 2016**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007, 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am 28. April 2016 folgende Gebührensatzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  1. wer die Bestattung, Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt hat.
  2. wer die Bestattung, Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares Verhalten verursacht hat.
  3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Gebühren für Rechte an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht sie ebenfalls mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Verlängerung.
- (2) Bei allen weiteren Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

#### **§ 4 Befreiung und Ermäßigung von Gebühren**

In besonderen Ausnahmefällen (z.B. Bestattung verdienter Bürger der Stadt, Unterhaltung von geschichtlich oder künstlerisch wertvollen Grabstätten) kann Gebührenbefreiung oder -ermäßigung gewährt werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt ab dem 01.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung vom 02.04.2014 außer Kraft gesetzt.

Barsinghausen, den 29.04.2016

Stadt Barsinghausen  
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung in der Calenberger-Zeitung am 30.04.2016

1. Änderungssatzung vom 20.12.2017, verkündet in der Calenberger Zeitung am 23.12.2017 mit Wirkung vom 01.01.2018

**Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der  
Stadt Barsinghausen vom 28. April 2016**

**1. Rechte an Grabstätten mit einer Nutzungszeit von 30 Jahren**

1. Reihengrab für Kinder (Sarggröße bis 1,30 m Länge)	473,00 EUR
2. Reihengrab für Erwachsene	664,00 EUR
3. Anonymes Reihengrab	1.602,00 EUR
4. Reihengrab ohne Pflegeverpflichtung (Rasengrab)	1.656,00 EUR
5. Tuchbestattung als Reihengrab	664,00 EUR
6. Wahlgrab pro Stelle	1.052,00 EUR
7. Wahlgräber: Nutzungsverlängerung pro Jahr und Stelle	35,06 EUR

**2. Rechte an Grabstätten mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren für Urnengräber**

1. Urnenreihengrab	404,00 EUR
2. Urnenwahlgrab pro Stelle	269,00 EUR
3. Urnenwahlgräber: Nutzungsverlängerung pro Jahr und Stelle	13,45 EUR
4. Anonymes Urnengrab	404,00 EUR
5. Urnenreihengrab ohne Pflegeverpflichtung (Rasengrab)	450,00 EUR
6. Urnenreihengrab für Baumbestattungen	504,00 EUR
7. Urnenwahlgrab für Baumbestattungen pro Stelle	534,00 EUR
8. Urnenwahlgräber für Baumbestattungen Nutzungsverlängerung pro Jahr und Stelle	26,70 EUR

**3. Beisetzungen**

1. Kinder (Sarggröße bis 1,30 m Länge) im Reihen- oder Wahlgrab	648,00 EUR
2. Erwachsene	
1. Erdaushub im Reihengrab, auch anonym und als Tuchbestattung	1.006,00 EUR
2. Erdaushub im Wahlgrab	1.004,00 EUR
3. Erdaushub im Urnengrab, auch anonym	131,00 EUR

In diesen Sätzen sind enthalten:

Aus- und Zuwerfen der Grube, Abräumen der überflüssigen Erde und der Kränze, Abräumen des Grabes am Ende der Ruhefrist, Genehmigung des Grabmales.

Ausgenommen sind folgende Leistungen:

Hilfe bei der Annahme und dem Aufbahnen der Särge, Ausschmücken der Kapelle, Überführung des Sarges von der Kapelle zum Grab, gärtnerisches Herrichten der Grabbeete.

**4. Benutzung der Friedhofskapelle**

1. des Feierraumes je Trauerfeier inkl. Kühlraum	516,00 EUR
2. des Abschiedsraumes exklusive Kühlraum	79,00 EUR
3. Kühlraumnutzung	31,00 EUR

**5. Pflege vor Ablauf der Ruhefrist aufgegebener Gräber**

1. Aufgabe von Reihen- oder Wahlgräbern pro Jahr und Stelle bis Ablauf der Ruhefrist	73,00 EUR
2. Aufgabe von Urnengräbern pro Jahr und Stelle bis Ablauf der Ruhefrist	47,00 EUR

**6. Beisetzungen außerhalb der Regelarbeitszeit**

je Trauerfeier	45,00 EUR
----------------	-----------

**7. Namensschilder (Messing) für Grabstellen**

28,00 EUR